



# Finanzamt München

## Abt. Körperschaften

geprüft am 7.12.2015  
 von  
 Zwecke i.O.  
 weitergeleitet am an *[Signature]*

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

Stiftungszentrum.law  
 Rechtsanwaltsgesellschaft  
 Landshuter Allee 11  
 80637 München

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 089 1252-0

|                       |                    |            |                   |        |               |
|-----------------------|--------------------|------------|-------------------|--------|---------------|
| Identifikationsnummer | Unser Aktenzeichen | Durchwahl: | Bearbeiter(in):   | Zimmer | Datum         |
|                       | Steuernummer:      | 7128       | Herr Westerberger | 2125   | 04. DEZ. 2015 |
|                       | 143 / 235 / 35370  |            |                   |        |               |

### Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

#### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft  
 in.media.vitae.foundation, Landshuter Allee 11, 80637 München  
 in der Fassung vom 02.11.2015 (anerkannt durch die Regierung von Oberbayern am 17.11.2015)  
 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

...

|  |   |   |   |  |
|--|---|---|---|--|
| <b>Hausanschrift</b><br>Katharina-von-Bora-Str. 4<br>80333 München<br><b>Telefax:</b><br>089 1252 - 7777 | <b>Öffnungszeiten:</b><br>MO, DI 08:00 – 12:00<br>MI geschlossen<br>DO, FR 08:00 – 12:00                  | <b>Kreditinstitut</b><br>Bundesbank München<br>Bayerische Landesbank<br>HypoVereinsbank München | <b>BIC</b><br>MARKDEF1700<br>BYLADEMM<br>HYVEDEMM | <b>IBAN</b><br>DE05 7000 0000 0070 0015 06<br>DE37 7005 0000 0000 0249 62<br>DE78 7002 0270 0000 0801 20 |
| <b>Haltestellen:</b>   | <b>S-Bahn:</b> Stachus <b>U-Bahn:</b> (U2) Königsplatz<br><b>Straßenbahn:</b> (Linien 27, 28) Ottostrasse | <b>E-Mail:</b> poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de<br><b>Internet:</b> www.finanzamt-muenchen.de |   |  |

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt München - Abteilung Körperschaften** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

**Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung**  
mildtätige Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

**die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens, des Tierschutzes, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3, 5, 7, 8, 13, 14 und 25 AO).

## F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## H. Begründung und Nebenbestimmung

Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheids ist noch die offizielle Stiftungsanschrift mitzuteilen. Sofern auch künftig der Schriftverkehr mit Ihrer Kanzlei erfolgen soll, ist noch eine Zustellvollmacht einzureichen.

Die erste Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung wird für die Jahre 2015 und 2016 in 2017 durchgeführt. Die Erklärung für 2016 ist grundsätzlich im elektronischen Verfahren bis zum 31.05.2017 einzureichen (§ 31 Abs. 1a) KStG). Zusätzlich sind Einnahmen-/ Ausgabenrechnungen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016, Vermögensaufstellungen bzw. Bilanzen zum 31.12.2015 und zum 31.12.2016 einzureichen. Soweit die Zwecke im Rahmen einer Förderstiftung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von Mitteln an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden, sind außerdem stets auch Zuwendungsbestätigungen der unterstützten inländischen Körperschaften vorzulegen. Soweit die Stiftung ihre Zwecke auch selbst verwirklicht, sind diese Maßnahmen im Rahmen von Tätigkeitsberichten oder durch andere geeignete Unterlagen darzulegen.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

  
Lange  
Regierungsrätin